

Fachinformation Pflanzengesundheit

Wichtige Tipps und Hinweise zum Erstellen eines GGED's

Um pflanzliche Waren aus einem Drittland in die EU einzuführen, wird ein sogenanntes ‚**G**emeinsames **G**esundheits-**E**ingangs-**D**okument‘ kurz GGED benötigt. Das GGED wird im Abfertigungs- EDV- Programm „Traces NT“ erstellt und entschieden. Der vom Antragsteller unterschriebene Antrag wird von der Grenzeinlasssstelle geprüft und gegengezeichnet.

Das Dokument begleitet die Ware bis an seinen Bestimmungsort und dient insbesondere den Zollbehörden als Nachweis für die phytosanitäre Abfertigung.

Schritt für Schritt zur Freigabe:

- Amtliche Registrierung (wo erforderlich)
- Technische Registrierung
 - EU- Login beantragen
 - Anmeldung bei Traces NT
 - Validierung der angefragten Rolle im System durch die zuständige Behörde
- Erstellen eines GGED via Auswahl der Warenarten über die Zolltarifnummern
- Begleitdokumente hochladen und anhängen
- Zeichnung des GGED nach Fertigstellung und Übermittlung an die zuständige Behörde
- Behörde entscheidet über das GGED, zeichnet es und gibt es an den Antragsteller zurück
- Bei Validierung ist die pflanzliche Ware für den EU- Binnenmarkt freigegeben

Weitere Hinweise:

- Der Antragsteller kann sowohl der Importeur selbst, als auch ein beauftragter Dienstleister (z.B. eine Spedition) sein.
- Der Verwaltungskosten trägt immer der Antragsteller. Diese richten sich nach dem Kontrollaufwand, der Warenmenge oder ggf. nach der Warenart. Auch die Dokumentationsprüfung bzw. die technische Weiterverarbeitung eines GGED stellt bereits einen Verwaltungsaufwand dar, selbst wenn die Ware nicht physisch kontrolliert wurde. Das jeweilige Verwaltungskostengesetz des Bundeslandes findet Anwendung.
- Bei einer beanstandeten Sendung können dem Antragsteller höhere Verwaltungskosten, ggf. auch höhere Folgekosten (z.B. für eine fachgerechte Vernichtung) entstehen.

- Beanstandete Sendungen werden dem Antragsteller grundsätzlich mittels Bescheid bekanntgegeben. Eine entsprechende Maßnahme wird darin behördlich angeordnet.
- Jeder amtlich registrierte Importeur pflanzengesundheitszeugnispflichtiger Warenarten unterliegt unabhängig seiner Rolle in TRACES NT amtlichen Unternehmerkontrollen